



112/45
Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

23. APR. 1965

Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

9. April 1965

Nr. 2070

Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Bebauungsplan "Unter Hollen/Steinmättli" zur Genehmigung.

Der Geltungsbereich des Planes umfasst das Gebiet "Steinmättli und Unter Hollen", welches zwischen der Solothurner- und Apfelseestrasse liegt. Um eine geordnete und zweckdienliche Ueberbauung zu ermöglichen, wurde ebenfalls eine Baulandumlegung vorgenommen. Das gesamte Areal liegt in der dreigeschossigen Wohnzone, für welche eine Ausnutzungsziffer von 0,75 festgelegt wurde. Im weitern sind im Plan drei Blockbauten mit einer Gebäudelänge von je 50 m festgehalten.

Die öffentliche Planaufgabe erfolgte in der Zeit vom 22. Dezember 1962 bis 31. Januar 1963. Innert nützlicher Frist hat gegen diesen Plan das Architekturbüro Marwa, Basel, im Auftrage der Herren Max Walliser und Willi Hofer, beide in Dornach, Einsprache erhoben. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 1. Februar 1963 diese als unbegründet abgewiesen. Mit diesem Entscheid gaben sich die Einsprecher nicht zufrieden, weshalb Herr Dr. Hans von Ins, Fürsprecher und Notar, Dornach im Namen und Auftrage von Fräulein Regula Walliser, minderjährig, vertreten durch den Vater (Max Walliser) und Herrn Willi Hofer-Liechti, an die Gemeindeversammlung rekurrierte. Die Gemeindeversammlung hat am 22. Februar 1963 die Einsprache ebenfalls abgewiesen und gleichzeitig den Plan genehmigt. Herr Fürsprecher Hans Sesseli, Solothurn, machte hierauf im Namen der Vor erwähnten vom Beschwerderecht an den Regierungsrat Gebrauch. Nachdem in längeren Verhandlungen dem Begehren des Beschwerdeführers durch Kauf der im Streite stehenden Liegenschaften entsprochen wurde, wurde die am 21. März 1963 an den Regierungsrat

eingereichte Beschwerde hinfällig.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Gemäss § 16 des kantonalen Normalbaureglementes darf in der offenen Bauweise und bei Reihenhäusern die Länge zusammengebauter Gebäude 40 m nicht übersteigen. Nach dem vorliegenden Plan sind drei Blockbauten von 50 m Länge projektiert. Im vorliegenden Fall kommen somit die speziellen Vorschriften für Gemeinden gemäss § 25 des NBR, die das Bauplanverfahren eingeführt haben, zur Anwendung.

Es wird

beschlossen:

Dem Teilzonen- und Bbauungsplan "Unter Hollen/Steinmättli" der Gemeinde Dornach wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.-- (Staatskanzlei Nr. 292)

Total Fr. 38.-- (Im Kontokorrent mit der Gemeinde Dornach zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

Phil Schmid

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten
Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Dornach
Baukommission der Einwohnergemeinde Dornach, mit 2 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)